

RS Vwgh 2009/12/15 2008/05/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2009

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §15 Abs3;

BauO NÖ 1996 §15;

BauO NÖ 1996 §6 Abs1 Z3;

BauRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Liegt eine ausdrückliche Bauanzeige vor, so ist diese im Verfahren nach § 15 NÖ BauO 1996 zu erledigen. Widerspricht das angezeigte Vorhaben den dort genannten Bestimmungen, so hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid gemäß § 15 Abs. 3 NÖ BauO 1996 zu untersagen (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 17. März 2006, ZI.2005/05/0011). Eine Parteistellung des Nachbarn in diesem Verfahren gibt es nicht. Liegt eine ausdrückliche Bauanzeige vor, so ist diese im Verfahren nach Paragraph 15, NÖ BauO 1996 zu erledigen. Widerspricht das angezeigte Vorhaben den dort genannten Bestimmungen, so hat die Baubehörde das Vorhaben mit Bescheid gemäß Paragraph 15, Absatz 3, NÖ BauO 1996 zu untersagen (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 17. März 2006, ZI. 2005/05/0011). Eine Parteistellung des Nachbarn in diesem Verfahren gibt es nicht.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008050258.X02

Im RIS seit

21.01.2010

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at